

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2020**

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES,  
NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST,  
VEITHEN und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend: HEINEN-CURNEL, MERTES und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder, entschuldigt.

### **In öffentlicher Sitzung**

#### **Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2020**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2020 wird **EINSTIMMIG** genehmigt.

#### **Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 12. November 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2020** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;  
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von  
Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft vom 19. März 2020, 08. Juni 2020 und 21. Oktober 2020 über Organisations- und  
Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19)  
Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 21. Oktober 2020 über  
die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2020;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 12. November 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2020 wird bestätigt.
2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

### **GEMEINDERAT**

#### **Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 14;  
Nach Kenntnisnahme der schriftlich hinterlegten Rücktrittserklärung der Frau  
Nicole HEINEN-CURNEL vom 29. Oktober 2020, aus der hervorgeht, dass sie aus persönlichen  
Gründen ihren Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat den Rücktritt eines Ratsmitglieds gemäß des vorerwähnten Artikels 14 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 auf der ersten der Rücktrittserklärung folgenden Sitzung zur Kenntnis nehmen muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der Frau HEINEN-CURNEL im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung für ihre Tätigkeit als ehemalige Schöffin und Ratsmitglied dankte und der Frau HEINEN-CURNEL eine sehr gute Amtsführung bescheinigte, indem sie als Schöffin Akzente im Unterrichtswesen gesetzt habe;

**NIMMT** den Rücktritt des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL in Anwendung des Artikels 14 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 **ZUR KENNNTNIS**.

## KULTUS

### Haushaltsplan 2021 der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE – Gutachten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 20.07.2020 über den Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2021, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 15.690,48 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 15.690,48 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 839,74 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem

Haushaltsplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 20.07.2020 in der oben genannten Angelegenheit günstig zu begutachten.

## Ö.S.H.Z.

### Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2020 des Ö.S.H.Z. DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 21.10.2020, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2020 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2020 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
ÖSHZ-Haushalt 2020 vor der ersten Abänderung	787.000 €	787.000 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	54.500 €	9.500 €	45.000 €
Verminderung Kredite (-)	75.000 €	30.000 €	- 45.000 €
Neues Resultat nach der ersten Abänderung 2020	766.500 €	766.500 €	0,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn G. NEUENS, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

Auf Grund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 21.10.2020 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2020 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

## **IMMOBILIEN**

## **Prinzipieller Beschluss**

### **Ankauf des 2. Obergeschosses der in SCHOPPEN, Hansen Hüll 6/2/1 gelegenen Immobilie** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass die Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 sich bereit erklärt haben, das 2. Obergeschoss des in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6/2/1 gelegenen Neubaus an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

Nach Durchsicht der vorliegenden Pläne und des Abschätzungsberichtes vom 09. November 2020 des Immobilienerwerbskomitees;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde an einem Ankauf des 2. Obergeschosses (geschlossener Rohbau) des besagten Gebäudes zum Preis in Höhe von 119.989,65 €, MwSt. einbegriffen, interessiert ist;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen wird;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Prinzipiell das 2. Obergeschoss der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6/2/1 gelegenen Immobilie, Eigentum der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1, zum Preis in Höhe von 119.989,65 € zu erwerben.
2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 einzutragenden Ausgabekredites.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

## **Endgültige Beschlüsse**

### **Verkauf eines Geländeteilstückes von 38 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 82F an ORES Assets für den Bau einer Transformatorenstation in der Ortschaft BORN, Auf Öbels** **DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27. Oktober 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, der interkommunalen Genossenschaft ORES Assets mit Gesellschaftssitz in

1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 82D mit einem Flächeninhalt von 38 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 50,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.F. LEMPEREZ vom 22.07.2020 in blauer Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des Vorvertrages für den Verkauf des voraufgeführten Geländeteilstückes gegen Zahlung eines Betrages in Höhe 50 €/m<sup>2</sup>, welcher bei Abschluss der notariellen Urkunde vom Käufer zu entrichten ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 04. November 2020 bis zum 20. November 2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 28. Oktober 2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Der interkommunalen Genossenschaft ORES Assets mit Gesellschaftssitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 82D mit einem Flächeninhalt von 38 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 1.900,00 € zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

## **ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE**

### **Vorlage des Angebotes von ORES, Sektor Ost für das Stromverteilernetz in der Verstärkung „Ins Flostal & Beim Giertengarten“ in der Ortschaft HERRESBACH** **DER GEMEINDERAT,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von ORES, Sektor Ost vom 28. September 2020 betreffend die Errichtung des Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetzes in dem oben genannten Verstärkungsprojekt in Anwendung der geltenden Bestimmungen;

Nach Durchsicht des Angebotes Nr. 20608604, laut welchem sich die Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes auf einen Betrag in Höhe von 11.869,00 €, Mehrwertsteuerfrei, belaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten dem Pauschalbetrag von 143,00 €/m x 83 Meter entsprechen;

In Erwägung dessen, dass das anzulegende NS-Stromverteilungsnetz für einen Anschluss pro Los mit einer voraussichtlichen Höchstleistung von 10 kVA vorgesehen wird;

In Erwägung dessen, dass die Kosten der eigentlichen Anschlüsse der Wohnhäuser den zukünftigen Bauherrn tarifgemäß vor der Ausführung in Rechnung gestellt werden;

In Erwägung dessen, dass das bestehende Straßenbeleuchtungsnetz unverändert bleibt;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 124/725/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Nach Durchsicht des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Das Preisangebot von ORES, Sektor Ost in Höhe von 11.889,00 €, mehrwertsteuerfrei, bezüglich der Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes in der Verstädterung „Ins Flostal & Beim Giertengarten“ in der Ortschaft HERRESBACH zu genehmigen.
2. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 124/725/52 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### **Vorlage des Angebotes von ORES, Sektor Ost für das Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetz in der Verstädterung „Auf Öbels“ in der Ortschaft BORN** **DER GEMEINDERAT,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von ORES, Sektor Ost vom 02. September 2020 betreffend die Errichtung des Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetzes in dem oben genannten Verstädterungsprojekt in Anwendung der geltenden Bestimmungen;

Nach Durchsicht des Angebotes Nr. 20604281, laut welchem sich die Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes auf einen Betrag in Höhe von 65.923,00 €, mehrwertsteuerfrei, belaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten dem Pauschalbetrag von 143,00 €/m x 461 Meter entsprechen;

In Erwägung dessen, dass das anzulegende NS-Stromverteilungsnetz für einen Anschluss pro Los mit einer voraussichtlichen Höchstleistung von 10 kVA vorgesehen wird;

In Erwägung dessen, dass die Kosten der eigentlichen Anschlüsse der Wohnhäuser den zukünftigen Bauherren tarifgemäß vor der Ausführung in Rechnung gestellt werden;

Nach Durchsicht des Angebotes Nr. 20604281, laut welchem sich die Kosten für die Errichtung des Straßenbeleuchtungsnetzes auf einen Betrag in Höhe von 10.488,00 €, mehrwertsteuerfrei, belaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten dem Pauschalbetrag von 69,00 €/m x 152 Meter entsprechen;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 4212/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Nach Durchsicht des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Das Preisangebot von ORES, Sektor Ost in Höhe von 65.923,00 €, mehrwertsteuerfrei, bezüglich der Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes in der Verstädterung „Auf Öbels“ in der Ortschaft BORN zu genehmigen.
2. Das Preisangebot von ORES, Sektor Ost in Höhe von 10.488,00 €, mehrwertsteuerfrei, bezüglich der Kosten für die Errichtung des Straßenbeleuchtungsnetzes in der voraufgeführten Verstädterung zu genehmigen.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 4212/735/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### **FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

**Vorlage der 4. Anpassung des Haushaltsplans 2020**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 4. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2020;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER die Aufnahme von Anleihen im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Projekten des außerordentlichen Dienstes bevorzugt hätte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Den vorliegenden Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2020 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2020 vor der Abänderung	10.263.343,42 €	8.792.076,71 €	1.471.266,71 €
Erhöhung	302.140,55 €	758.036,05 €	-455.895,50 €
Verminderung	0,00 €	230.104,78 €	230.104,78 €
Neues Resultat nach der Abänderung 2020	10.565.483,97 €	9.320.007,98 €	1.245.475,99 €

**BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen**  
(MÜLLER, JOST und VEITHEN):

Den vorliegenden Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2020 vor der Abänderung	2.751.394,27 €	2.751.394,27 €	0,00 €
Erhöhung	444.856,89 €	304.375,00 €	140.481,89 €
Verminderung	988.380,16 €	847.898,27 €	-140.481,89 €
Neues Resultat nach der Abänderung 2020	2.207.871,00 €	2.207.871,00 €	0,00 €

Die dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Aufstellungen, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen sowie dem Regionaleinnehmer a.i. zur Kenntnisnahme zugestellt.

**Beantragung eines provisorischen Zwölftels**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Abschnitts II.4 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.09.2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass sowohl der Regionaleinnehmer der Gemeinde AMEL, als auch die für die Erstellung der Haushaltsdokumente zuständige Mitarbeiterin des Finanzdienstes im Jahr 2020 in den Ruhestand getreten sind;

In Anbetracht dessen, dass die neue Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL ihren Dienst erst im Januar 2021 antreten wird;

In Anbetracht dessen, dass es daher aus verwaltungs- und personaltechnischen Gründen angebracht ist, den Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 erst 2021 zu verabschieden;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, einen Haushaltsplan – auch wenn es sich um eine Schätzung handelt – so präzise wie möglich zu erstellen, um während des Wirtschaftsjahres nicht die Gefahr zu laufen, erforderliche Anschaffungen nicht tätigen zu können, weil keine oder nicht genügende Kredite für diese Ausgaben eingeplant wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1. Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2021 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Höchstbetrag von EINEM ZWÖLFTEL der im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen ordentlichen Kredite.

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

### **Festlegung des Müllwahrheitspreises 2021**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LÜTGEN vom 30. September 2008;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und ab 2013: 95%, und maximal 110%;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2021 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von 99,76 % ergibt:

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcken;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;

- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls und der landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
- Betriebskosten des Containerparks;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton.

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER seitens der Oppositionsfraktion dafür plädiert, dass mehr Ansätze zur Haushaltsmüllvermeidung und zur kontinuierlichen Senkung der produzierten Müllmenge vorgesehen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus, laut welchem die Müllmengen in der Gemeinde AMEL vergleichsweise sehr tief sind und ab Oktober 2021 die Einführung von blauen Müllsäcken für die Haussammlung der PMK-Verpackungen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen und 3 Enthaltungen (MÜLLER, JOST und VEITHEN):**

Die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2021 auf 99,76 % festzulegen.

**Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Steuerordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 22.11.2019;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere dessen Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen vom 22.03.2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere dessen Artikel 5;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 23.09.2019;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;



In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz ab 2012 95% der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

In Anbetracht dessen, dass die Thematik anlässlich der Sitzung des Ausschusses I für Finanzen, Verwaltung, Standesamt, Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Polizei, Friedhöfe, Kirchen vom 06.11.2020 und der Sitzung des Ausschusses II für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere vom 03.11.2020 erörtert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herr S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere, der auf die nachfolgenden Änderungen der vorliegenden Steuerordnung hinweist:

- Zusätzliche Verteilung von Restmülltüten an Familien anlässlich der Geburt eines oder mehrerer Kinder an Stelle von Biomülltüten;
- Verteilung von 2 Rollen Restmülltüten an Tagesmüttern in Anerkennung ihrer Dienste an der Allgemeinheit;
- Begrenzung der Sperrmüllsammlungen auf 2 m<sup>3</sup>/Haushalt;

In der Erwägung der Bemerkung des Mitglieds JOST, wonach es der Ratsmehrheit an einem Konzept für die Vermeidung von Müll fehlt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST mit 13 JA-Stimmen (Fraktion GI), 4 Enthaltungen (Fraktion G.Z.) und 0 NEIN-Stimmen:**

#### Artikel 1 – Prinzip

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2021 eine jährliche Steuer auf die Bewirtschaftung der aus der Tätigkeit der Nutzer stammenden Abfälle erhoben.

#### Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Unter „Nutzer“ versteht man den Abfallerzeuger, der die von der Gemeinde erbrachten Dienste zur Abfallbewirtschaftung in Anspruch nimmt.

#### Artikel 3 – Schuldner

§1. Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

§2. Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind.

Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen alleinstehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

- §3. Für jede potentiell durch den Haussammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte in Anwendung des Artikels 1.5 der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung ist die Steuer ebenfalls geschuldet.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe, die eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

#### Artikel 4 – Steuerbefreiung

- §1. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt.
- §2. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht.
- §3. Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunfts-gemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

#### Artikel 5 – Steuersatz

- §1. Die Steuer setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag (Teilbetrag A) und einem variablen Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge (Teilbetrag B):

#### Teilbetrag A : Pauschaler Teil der Steuer

A.1 Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:

- 106 Euro für Einzelpersonenhaushalte;
- 130 Euro für Zweipersonenhaushalte;
- 150 Euro für Haushalte mit mehr als 2 Personen.

Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammelungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

A.2 Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 150 Euro. Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammelungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

A.3 Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz A.4. angeführten: eine jährliche Pauschale von:

- 117 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.
- 150 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.

A.4 Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:

- 150 Euro pro Campingplatz.
- 106 Euro für Ferienwohnungen. Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammelungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

A.5 Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:

- 150 Euro pro Lager.

A.6 In dem Pauschalbetrag sind folgende Mengen an Müllsäcken enthalten:

für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 Euro und 130 Euro :

- 10 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 5 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

für alle anderen Steuerpflichtigen:

- 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

## Teilbetrag B : Variabler Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge

Ein Einheitsbetrag von:

- 15 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle.
- 5 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

### §2. Ermäßigungen

A. Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer (Teilbetrag A) von 15 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.

B. Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.

C. Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 20 Müllsäcken für Restabfälle.

D. Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

E. Alle offiziell anerkannten Tagesmütter erhalten jährlich 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

### Artikel 6 – Eintreibung

Der Pauschalteil der Steuer (Teilbetrag A) wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke (Teilbetrag B) ist zahlbar in bar beim Ankauf der Säcke.

### Artikel 7

Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

### Artikel 8

Die Steuern unter A.2, A.3, A.4 und A.5 werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

### Artikel 9

Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und

Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

#### Artikel 10

Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsbüro darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

#### Artikel 11

Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

#### Artikel 12

Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

#### Artikel 13

Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

#### Artikel 14

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

### **Festlegung des Steuersatzes für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde AMEL**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Beschlusses vom 02.05.2002 in Bezug auf die Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen wurden;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region die Zuständigkeit für die Abwassersanierung und -verwaltung am 01.01.2018 an die wallonische Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l’Eau (SPGE)“ übertragen hat;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit nicht der SPGE angeschlossen ist und selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist;

In der Erwägung, dass die gesamte Gemeinde AMEL eine individuelle Zone ist und keine kollektiven Anlagen zur Reinigung der Abwässer in der Gemeinde AMEL existieren;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass sie der SPGE nicht angeschlossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;

In Erwägung dessen, dass die Betriebe nur Oberflächenwasser, welches den jeweiligen Betriebsgenehmigungen oder der jeweiligen zur Zeit der Erteilung der Betriebsgenehmigung gültigen Gesetzgebung und Normen entspricht, ableiten dürfen;

In Anbetracht dessen, dass die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelten Betriebe nicht verpflichtet sind, ihre Oberflächenwasser verrieseln zu lassen, sondern diese in die Auffangbecken und Schlammabsetzbecken der Gemeinde AMEL ableiten;

In Anbetracht dessen, dass diese Oberflächenwässer trotzdem noch eine gewisse Schmutzlast der Betriebe (Sägemehl, Erde, Kohlenwasserstoffe, usw.) enthalten;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Amel für den Unterhalt, die Reparatur und den Ausbau der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken in den Gewerbegebieten und Industriezonen verantwortlich ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Kosten der Reinigung der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken sowie der Schlammentsorgung aufkommen muss;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, dass diese spezifischen, an eine Zone gebundenen, nicht unerheblichen Unkosten nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen, sondern dass vielmehr das Verursacherprinzip Anwendung finden sollte;

In Anbetracht dessen, dass es unmöglich ist, die exakten Kosten für die Behandlung und Sammlung der Oberflächenwässer jedes Betriebes einzeln zu ermitteln;

In Anbetracht dessen, dass die Thematik anlässlich der Sitzung des Ausschusses I für Finanzen, Verwaltung, Standesamt, Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Polizei, Friedhöfe, Kirchen vom 06.11.2020 und der Sitzung des Ausschusses II für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere vom 03.11.2020 erörtert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und das Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer erhoben für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriezone.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Betriebe zu entrichten, die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelt sind.

Artikel 3: Der Betrag dieser Steuer ist festgelegt auf 0,03 €/m<sup>2</sup> der gesamten Fläche der durch die jeweiligen Betriebe genutzten befindlichen Parzellen, dies unabhängig davon, ob sich diese Parzellen im Eigentum der Betriebe befinden oder von diesen gepachtet bzw. gemietet wurden.

Artikel 4: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den

freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/362-05 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Einpflanzungskontrollen** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Punkt 1;

Aufgrund von Artikel D.IV.72 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, der Standort an Ort und Stelle gekennzeichnet werden muss, dass vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, die Stelle vor Ort gekennzeichnet werden muss und dass die Kennzeichnung zu Protokoll genommen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium einen vereidigten Landmesser mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt hat;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht dessen, dass die Thematik anlässlich der Sitzung des Ausschusses I für Finanzen, Verwaltung, Standesamt, Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Polizei, Friedhöfe, Kirchen vom 06.11.2020 erörtert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES,  
Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und das Wohlbefinden der Tiere;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST:**

Artikel 1: Für die Rechnungsjahre 2021 bis 2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die Erstellung von Einpflanzungsbescheinigungen.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die einen Antrag auf Städtebaugenehmigung an die Gemeinde gestellt hat.

Artikel 3: Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf die Höhe der effektiv durch den bezeichneten Landmesser in Rechnung gestellten Kosten.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr wird der Person, die den Antrag eingereicht hat, in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **URBANISMUS**

### **Anlegen eines Radwanderweges und einer Multisportanlage zwischen dem Fußballplatz und der Schule AMEL auf der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 13K – Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE), insbesondere Artikel D.IV.41;

Aufgrund des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06.02.2014;

Nach Durchsicht des Antrages der Gemeinde AMEL auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf das Anlegen eines Radwanderweges und einer Multisportanlage gelegen in 4770 AMEL, Auf Kahlert zwischen dem Fußballplatz und der Schule AMEL auf der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 13K;

Nach Durchsicht der Planunterlagen und des Projektors JML LACASSE-MONFORT Sprl. aus 4990 LIERNEUX, Petit Sart 26;

In der Erwägung, dass für den Antrag gemäß Artikel R.IV.40-1,§1,7 eine öffentliche Untersuchung vom 07. Oktober 2020 bis zum 05. November 2020 (Anschlag am 01. Oktober 2020) durchgeführt worden ist; dass KEINE Bemerkung eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass das Gutachten des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität mangels Vorlage (Corona bedingt) als günstig gilt;

In der Erwägung, dass bereits verschiedene Maßnahmen zur Mobilitätsförderung mit Hilfe der Wallonischen Region umgesetzt wurden;

In der Erwägung, dass die Schaffung von Rad- und Wanderwegen innerhalb und zwischen den Ortschaften zum Mobilitätskonzept der Gemeinde Amel gehört;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung für das Anlegen eines Radwanderweges und einer Multisportanlage zwischen dem Fußballplatz und der Schule AMEL auf der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 13K zur Kenntnis;

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zur Kenntnisnahme übermittelt;

Artikel 4: Der gegenwärtige Beschluss wird den anliegenden Eigentümern ebenfalls zur Kenntnisnahme zugestellt.

## **INTERKOMMUNALE**

### **Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 09. Dezember 2020**

#### **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht der am 02. November 2020 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 09. Dezember 2020 um 19.00 Uhr im „Atelier“, Hütte 64 in EUPEN;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen FINOST;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht dessen, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung;

In der Erwägung, dass die Ausbreitung der Pandemie durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und das Dekret vorsieht, die Abstimmung des Gemeinderates bei der Berechnung der verschiedenen Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu berücksichtigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von FINOST vom 09. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln.
2. Sein Einverständnis zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom Mittwoch, dem 09. Dezember 2020 zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen ist:



Einzigster Punkt: Bewertung 2020 des Strategischen Plans 2020-2022.

mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Die Gemeinde erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST zu hinterlegen.

**Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 15. Dezember 2020**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 12. November 2020 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Dienstag, dem 15. Dezember 2020;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht dessen, dass der Verwaltungsrat der SPI am 10. November 2020 im Kontext der außergewöhnlichen Umstände aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen hat, dass die ordentliche Generalversammlung ohne physische Präsenz der Gesellschafter stattfinden wird;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisation bis zum 31. Dezember 2020 der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundgesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht dessen, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In der Erwägung, dass die Ausbreitung der Pandemie durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und das Dekret vorsieht, die Abstimmung des Gemeinderates bei der Berechnung der verschiedenen Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu berücksichtigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Dienstag, dem 15. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

- Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2020 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
- Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsmitgliedern

mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Nicht physisch in der Generalversammlung vom 15. Dezember 2020 vertreten zu sein und der SPI seinen Beschluss zu übermitteln, wobei die SPI diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 Rechnung tragen wird.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

**Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 17. Dezember 2020**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht der am 10. November 2020 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE, welche am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 um 16.30 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht dessen, dass die strategische Generalversammlung der Interkommunalen AIDE ohne physische Präsenz der Gesellschafter stattfinden wird;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundgesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht dessen, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In der Erwägung, dass die Ausbreitung der Pandemie durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und das Dekret vorsieht, die Abstimmung des Gemeinderates bei der Berechnung der verschiedenen Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu berücksichtigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
  - Genehmigung des Protokolls der gewöhnlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2020 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - Genehmigung der Bewertung des strategischen Plans 2020-2023

- mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - Ersetzung eines Verwaltungsmitglieds
    - mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Nicht physisch in der Generalversammlung vertreten zu sein und der AIDE seinen Beschluss zu übermitteln, wobei die AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 Rechnung tragen wird.
  3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE zu hinterlegen.

**Stellungnahme zur Tagesordnung der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vom 21. Dezember 2020**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 05. November 2020 von VIVIAS – Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der zweiten Generalversammlung 2020, welche am Montag, dem 21. Dezember 2020 um 19.00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung 2020 von VIVIAS – Interkommunale Eifel eingetragenen Punkte zu geben:
  1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 13.07.2020
    - mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  2. Genehmigung des Finanzplans
    - mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der zweiten Generalversammlung 2020 der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vom 21. Dezember 2020 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

*Die nachstehenden Punkte werden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen*

**Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 16. Dezember 2020**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 13. November 2020 durch die Interkommunale IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020 um 10 Uhr stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen IDELUX Environnement;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen IDELUX Environnement;

In Anbetracht dessen, dass die strategische Generalversammlung der Interkommunalen AIDE ohne physische Präsenz der Gesellschafter stattfinden wird;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht dessen, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In der Erwägung, dass die Ausbreitung der Pandemie durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und das Dekret vorsieht, die Abstimmung des Gemeinderates bei der Berechnung der verschiedenen Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu berücksichtigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom Mittwoch, dem 16. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

- Genehmigung des Protokolls der gewöhnlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2020 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
- Bewertungsbericht des strategischen Plans 2020-2022 - Genehmigung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
- Genehmigung der für die Trocknung von aus Klärstationen stammenden Schlämmen anwendbaren Tarife mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
- Verschiedenes mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Nicht physisch in der Generalversammlung vertreten zu sein und der IDELUX Environnement seinen Beschluss zu übermitteln, wobei die IDELUX Environnement diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 Rechnung tragen wird.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX Environnement zu hinterlegen.

### **Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 17. Dezember 2020**

#### **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht der am 13. November 2020 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 um 18 Uhr im Gesellschaftssitz der Gesellschaft in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundgesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht dessen, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen voll ausschöpfen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von ORES Assets vom 17. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln.
2. Sein Einverständnis zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen ist:
  - Einzigster Punkt: Strategischer Plan – jährliche Bewertung.
  - mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - Die Gemeinde erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung ORES Assets zu hinterlegen.

#### **FRAGEN**

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds MÜLLER in Bezug auf die Bekämpfung von invasiven Pflanzen